

Anfrage der AfD-Ratsfraktion für die Sitzung des Rates der Landeshauptstadt am 16.07.2026:

Heimaturlaub von geflüchteten Personen im Leistungsbezug

Frage 1:

Wie viele Fälle von Leistungsbeziehern, die sich für einen vorübergehenden Besuch in ihr Heimatland abgemeldet haben oder bei denen ein solcher Aufenthalt im Nachhinein bekannt wurde, sind bei der Stadtverwaltung in den Jahren 2020 bis 2025 registriert worden (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Kalenderjahren sowie nach der Reisedauer von 1–7 Tagen, 8–14 Tagen, 15–30 Tagen und länger als 30 Tage)?

Antwort:

Die Regelungen zur Ortsabwesenheit (Erreichbarkeit) im Leistungsbezug nach dem SGB II ergeben sich insbesondere aus § 7b SGB II sowie der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO).

Leistungsberechtigte Personen, die sich vorübergehend außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes aufhalten und deshalb nicht erreichbar sind, haben die Ortsabwesenheit grundsätzlich vor ihrem Antritt beim Jobcenter zu beantragen. Eine Ortsabwesenheit bedarf der vorherigen Zustimmung des Jobcenters.

Die Zustimmung kann für eine Dauer von bis zu 21 Kalendertagen je Kalenderjahr erteilt werden, sofern die berufliche Eingliederung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Erfolgt die Ortsabwesenheit ohne vorherige Zustimmung, entfällt der Leistungsanspruch grundsätzlich ab dem ersten Tag der Abwesenheit. Dies gilt auch für die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Bei fortdauernder Nichterreichbarkeit kann der Leistungsanspruch vollständig entfallen.

Wird eine nicht genehmigte Ortsabwesenheit erst nachträglich bekannt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung der Leistungsbewilligung sowie die Erstattung bereits erbrachter Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Mit Inkrafttreten der Neuregelungen des SGB II zum 1. Juli 2026 wurden die Rechtsfolgen einer Nichterreichbarkeit im Leistungsbezug der Grundsicherung weiter verschärft.

Eine statistische Erfassung der Ortsabwesenheiten von Leistungsberechtigten erfolgt derzeit nicht.

Die Zuständigkeit des Amtes für Migration und Integration beschränkt sich auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), also Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

Für diesen Personenkreis sind Heimaturlaube ausgeschlossen. Grenzüberschreitende Reisen können zwar in Ausnahmefällen genehmigt werden, dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für Reisen in das Heimatland. Bei Personen mit einer Duldung würde eine Reise in das Heimatland regelmäßig zum Wegfall der Duldungsgründe führen. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung befinden sich in einem laufenden

Asylverfahren und machen geltend, dass sie in ihrem Heimatland Schutz benötigen. Eine Rückkehr in das Heimatland ist daher mit ihrem Aufenthaltsstatus nicht vereinbar.

Heimaturlaube werden für diesen Personenkreis daher weder genehmigt noch erfasst.

Frage 2:

Wie stellt die Verwaltung in der Praxis sicher, dass die Auszahlung von Sozialleistungen während eines solchen Auslandsaufenthalts umgehend und lückenlos eingestellt wird?

Antwort:

Eine hohe Kontaktdichte zu den Kundinnen und Kunden des Jobcenters gewährleistet die Identifizierung nicht genehmigter Ortsabwesenheiten sowie deren leistungsrechtliche Berücksichtigung.

Frage 3:

Welche aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen wurden durch die Düsseldorfer Ausländerbehörde bei den Betroffenen eingeleitet, da eine Reise in das Herkunftsland dem eigentlichen Fluchtgrund widerspricht (bitte mit einer konkreten Auflistung der jeweils getroffenen Maßnahmen wie z.B. Einleitung von Widerrufsverfahren, Aberkennung des Schutzstatus oder Ausweisungen)?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1. Grundsätzlich kann eine Reise in das Heimatland von Personen mit einem Schutzstatus zum Entzug des Schutzstatus führen. Entsprechende Entscheidungen werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getroffen und durch die kommunalen Ausländerbehörden lediglich umgesetzt.